

21.10.99

Empfehlungen der Ausschüsse

U - A - AS - Fz - In - K - Wi

zu **Punkt** der 744. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1999

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

A

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,

der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,

der **Finanzausschuss (Fz)**,

der **Ausschuss für Kulturfragen (K)** und

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu Artikel 1 § 1 Anhang I und Anhang VII

Fz

Wi

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1 ist wie folgt zu ändern:

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 4
bis 6

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 9 bis 11 gelten für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 1 genannten Mengen erreichen oder überschreiten. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die im Anhang I Spalte 2 genannten Mengen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 11.“

bb) Absatz 3 ist zu streichen.

cc) Absatz 4 ist zu streichen.

b) Anhang I ist wie folgt zu fassen:

(Noch Ziffer 1)

"Anhang I

Stoffliste

Anwendbarkeit der Verordnung

1. Dieser Anhang betrifft das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen. Er bestimmt die Anwendung der einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung.
2. Gemische und Zubereitung werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern ihre Zusammensetzung innerhalb der Konzentrationsgrenzen verbleibt, die entsprechend ihren Eigenschaften in den in Anmerkung 1 zu der Stoffliste dieses Anhangs aufgeführten einschlägigen Richtlinien oder deren letzten Anpassungen an den technischen Fortschritt festgelegt sind, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.
3. Die nachstehend angegebenen Mengenschwellen der Tabelle gelten je Betriebsbereich (Spalten 1 und 2).
4. Die für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können. Gefährliche Stoffe, die in einem Betriebsbereich nur in einer Menge von höchstens 2% der relevanten Mengenschwelle vorhanden sind, bleiben bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt, wenn sie sich innerhalb eines Betriebsbereichs an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines Störfalls an einem anderen Ort des Betriebsbereichs wirken können.
5. Zur Prüfung der Anwendung der Verordnung sind die Teilmengen für jeden gefährlichen Stoff unter Beachtung von Nr. 4 über den Betriebsbereich zu addieren und jede Einzelsumme mit den in den Spalten 1 und 2 angegebenen Mengenschwellen zu vergleichen.

Beim Vorhandensein mehrerer gefährlicher Stoffe gelten zusätzlich die folgenden Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe in einem Betriebsbereich:

Der Betriebsbereich fällt unter die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung, wenn die Summe

$$q_1/Q_1 + q_2/Q_2 + q_3/Q_3 + q_4/Q_4 + q_5/Q_5 + \dots q_x/Q_x > 1 \text{ ist,}$$

wobei q_x die vorhandene Menge eines gefährlichen Stoffes x (oder gefährlicher Stoffe ein und der selben Kategorie) dieses Anhangs und Q_x die relevante Mengenschwelle eines gefährlichen Stoffes x (oder gefährlicher Stoffe ein und der selben Kategorie) der Spalte 1 bzw. 2 dieses Anhangs sind.

(Noch Ziffer 1)

Diese Regel findet unter folgenden Bedingungen Anwendung:

- a) bei den unter Nummern 11 bis 38 aufgeführten Stoffen und Zubereitungen in Mengen unter ihrer individuellen Mengenschwelle, wenn sie zusammen mit Stoffen der gleichen, unter einer in Nummern 1 bis 10b aufgeführten Kategorie in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - b) für das Addieren von Mengen von Stoffen und Zubereitungen der gleichen, unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführten Kategorie,
 - c) für das Addieren der Mengen der Kategorien 1, 2, 9a und 9b, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - d) für das Addieren der Mengen der Kategorien 3, 4, 5, 6, 7a, 7b und 8, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind.
6. Fällt ein unter den Nummern 11 bis 38 namentlich aufgeführter Stoff oder eine dort aufgeführte Gruppe von Stoffen auch unter eine unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführte Kategorie, so sind für die Prüfung nach Nummer 5 jeweils die unter den Nummern 11 bis 38 festgelegten Mengenschwellen Q_x anzuwenden.
 7. Fallen unter den Nummern 11 bis 38 namentlich nicht aufgeführte Stoffe, Stoffgruppen oder Zubereitungen unter mehr als eine der unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführten Kategorien, so ist die jeweils niedrigste Mengenschwelle anzuwenden.
 8. Auf Stoffe, Stoffgruppen und Zubereitungen, die nicht als gefährlich nach einer der unter Anmerkung 1 zur Stoffliste dieses Anhangs aufgeführten Richtlinien eingestuft sind, die aber dennoch in einem Betriebsbereich vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den im Betriebsbereich angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Unfallpotentials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, finden die Verfahren für die vorläufige Einstufung nach dem einschlägigen Artikel der betreffenden Richtlinie Anwendung.

(Noch Ziffer 1)

Stoffliste:

Nr.	Gefährliche Stoffe Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Mengenschwelle [kg]	Mengenschwelle [kg]
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
			Spalte 1	Spalte 2
1	Sehr Giftig		5 000	20 000
2	Giftig		50 000	200 000
3	Brandfördernd		50 000	200 000
4	Explosionsgefährlich ³⁾		50 000	200 000
5	Explosionsgefährlich ⁴⁾		10 000	50 000
6	Entzündlich ⁵⁾		5 000 000	50 000 000
7a	Leichtentzündlich ⁶⁾		50 000	200 000
7b	Leichtentzündliche Flüssigkeiten ⁷⁾		5 000 000	50 000 000
8	Hochentzündlich ⁸⁾		10 000	50 000
9a	Umweltgefährlich i.V.m R 50 oder R 50/53		200 000	500 000
9b	Umweltgefährlich i.V.m R 51/53		500 000	2 000 000
10a	Jede Einstufung soweit nicht oben erfasst, mit R 14 oder R 14/15		100 000	500 000
10b	Jede Einstufung soweit nicht oben erfasst, mit R 29		50 000	200 000
11	Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich LPG) und Erdgas		50 000	200 000

(Noch Ziffer 1)

Nr.	Gefährliche Stoffe Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Mengenschwelle [kg] § 1 Abs. 1 Satz 1	Mengenschwelle [kg] § 1 Abs. 1 Satz 2
			Spalte 1	Spalte 2
12	Krebserregende Stoffe		1	1
	12.1 4-Aminodiphenyl und seine Salze	92-67-1		
	12.2 Benzidin und seine Salze	92-87-5		
	12.3 Bis(chlormethyl)ether	542-88-1		
	12.4 Chlormethylmethylether	107-30-2		
	12.5 N,N-Dimethylcarbamoyl- chlorid	79-44-7		
	12.6 N,N-Dimethylnitrosamin	62-75-9		
	12.7 Hexamethylphosphortri- amid (HMPT)	680-31-9		
	12.8 2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8		
	12.9 1,3-Propansulton	1120-71-4		
	12.10 4-Nitrodiphenyl	92-93-3		
13	Motor- und sonstige Benzine		5 000 000	50 000 000
14	Acetylen	74-86-2	5 000	50 000
15.1	Ammoniumnitrat ⁹⁾		350 000	2 500 000
15.2	Ammoniumnitrat ¹⁰⁾		1 250 000	5 000 000
16.1	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze		1 000	2 000
16.2	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und/ oder ihre Salze			100
17	Arsenwasserstoff (Arsin)	7784-42-1	200	1 000
18	Bleialkyle		5 000	50 000
19	Brom	7726-95-6	20 000	100 000
20	Chlor	7782-50-5	10 000	25 000

(Noch Ziffer 1)

Nr.	Gefährliche Stoffe Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Mengenschwelle [kg]	Mengenschwelle [kg]
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
			Spalte 1	Spalte 2
21	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	7647-01-0	25 000	250 000
22	Ethylenimin (Aziridin)	151-56-4	10 000	20 000
23	Ethylenoxid	75-21-8	5 000	50 000
24	Fluor	7782-41-4	10 000	20 000
25	Formaldehyd $\geq$ 90 Gew.-%	50-00-0	5 000	50 000
26	Methanol	67-56-1	500 000	5 000 000
27	4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) und seine Salze, pulverförmig	101-14-1		10
28	Methylisocyanat	624-83-9		150
29	Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)			1 000
30	Phosgen	75-44-5	300	750
31	Phosphorwasserstoff (Phosphin)	7803-51-2	200	1 000
32	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD), in TCDD-Äquivalenten berechnet ¹⁾			1
33	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	75-56-9	5 000	50 000
34	Sauerstoff	7782-44-7	200 000	2 000 000
35	Schwefeldichlorid	10545-99-0	1 000	1 000
36	Schwefeltrioxid	7446-11-9	15 000	75 000
37	Toluylendiisocyanat		10 000	100 000
38	Wasserstoff	133-74-0	5 000	50 000

(Noch Ziffer 1)

Anmerkungen zur Stoffliste:

1. Die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen erfolgt gemäß den folgenden Richtlinien in ihrer geänderten Fassung und ihrer jeweiligen Anpassung an den technischen Fortschritt:
 - Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 vom 16.8.1967, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/105/EG (ABl. EG Nr. L 294 vom 30.11.1993, S. 21),
 - Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 187 vom 16.7.1988, S.14),
 - Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 vom 29.7.1978, S.13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/32/EG (ABl. EG Nr. L 154 vom 5.6.1992, S. 1).
2. Registriernummer des Chemical Abstracts Service
3. „Explosionsgefährlich“ nach Nr. 4 der Stoffliste bezeichnet
 - a) einen Stoff oder eine Zubereitung, bei dem bzw. der das Risiko der Explosion durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besteht (Gefahrenhinweis R 2)
 - b) einen pyrotechnischen Stoff als einen Stoff (beziehungsweise ein Gemisch aus Stoffen), mit dem aufgrund selbständiger, nichtdetonierender, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch bzw. eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, oder
 - c) explosionsfähige oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen, die in Gegenständen enthalten sind.
4. „Explosionsgefährlich“ nach Nr. 5 der Stoffliste bezeichnet einen Stoff oder eine Zubereitung, bei dem bzw. der eine besondere Gefahr der Explosion durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besteht (Gefahrenhinweis R 3).
5. „Entzündlich“ nach Nr. 6 der Stoffliste bezeichnet

(Noch Ziffer 1)

flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt von mindestens 21°C und höchstens 55°C haben (Gefahrenhinweis R 10) und die Verbrennung unterhalten.

6. „Leichtentzündlich“ nach Nr. 7a der Stoffliste bezeichnet

- a) flüssige Stoffe und Zubereitungen, die sich in Kontakt mit Luft bei Umgebungstemperatur ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich Feuer fangen können (Gefahrenhinweis R 17), oder
- b) flüssige Stoffe, die einen Flammpunkt unter 55°C haben und die unter Druck in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behandlung, z.B. unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, das Risiko schwerer Unfälle entstehen kann.

7. „Leichtentzündlich“ nach Nr. 7b der Stoffliste bezeichnet

flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 21°C haben und nicht hochentzündlich sind (Gefahrenhinweis R 11, zweiter Gedankenstrich).

8. „Hochentzündlich“ nach Nr. 8 der Stoffliste bezeichnet

- a) flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 0°C haben und deren Siedepunkt (bzw. Anfangssiedepunkt im Falle eines Siedebereichs) bei Normaldruck höchstens 35°C beträgt (Gefahrenhinweis R 12, erster Anstrich),
 - b) gasförmige Stoffe und Zubereitungen, die bei Normaldruck in Kontakt mit Luft bei Umgebungstemperatur entzündlich sind (Gefahrenhinweis R 12, zweiter Gedankenstrich), gleich ob sie unter Druck in gasförmigem oder flüssigem Zustand gehalten werden, ausgenommen hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas nach Nr. 11 der Stoffliste oder
 - c) flüssige leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedepunkts gehalten werden.
9. Ammoniumnitrat und andere als die in Anmerkung 10 genannten Mischungen von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % ist, und wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90 % ist.
10. Reine Ammoniumnitrat-Düngemittel, die den Bedingungen der Richtlinie 80/876/EG des Rates vom 15 Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel mit hohem Stickstoffgehalt (ABl. EG 1980 vom 23.9.1980 L 250, S. 7) entsprechen, und Volldünger, bei dem der von Ammoniumnitrat

(Noch Ziffer 1)

abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % ist (Volldünger enthält Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche)

11. Die Berechnung der Mengen von Polychlordibenzofuranen und Polychlordibenzodioxinen erfolgt aufgrund der nachstehenden aufgeführten Äquivalenzfaktoren:

Internationale Toxizitätsäquivalenzfaktoren (ITEF) nach NATO/CCMS			
Polychlordibenzodioxine		Polychlordibenzofurane	
2,3,7,8-TCDD	1	2,3,7,8-TCDF	0,1
1,2,3,7,8-PeDD	0,5	2,3,4,7,8-PeCDF	0,5
		1,2,3,7,8-PeCDF	0,05
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,6,7,8-HxCDD		1,2,3,7,8,9-HxCDF	
1,2,3,7,8,9-HxCDD		1,2,3,6,7,8-HxCDF	
		2,3,4,6,7,8-HxCDF	
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,1
		1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	
OCDD	0,001	OCDF	0,001

(T = tetra, Pe = penta, Hx = hexa, Hp = hepta, O = octa)“

Folgeänderungen:

- a) Die Inhaltsübersicht ist an die Änderungen anzupassen und wie folgt zu fassen:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Betreiberpflichten
- § 4 Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen

(Noch Ziffer 1)

- § 5 Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen
- § 6 Ergänzende Anforderungen
- § 7 Anzeige
- § 8 Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- § 9 Sicherheitsbericht
- § 10 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- § 11 Informationen über Sicherheitsmaßnahmen
- § 12 Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber
- § 13 Berichtspflichten
- § 14 Domino-Effekt
- § 15 Überwachungssystem
- § 16 Meldeverfahren
- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Ordnungswidrigkeiten

Anhang I Stoffliste

Anhang II Mindestangaben im Sicherheitsbericht

Anhang III Grundsätze für das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem

Anhang IV Informationen in den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

Anhang V Information der Öffentlichkeit

*) Anhang VI Teil 1 Kriterien für die in § 16 Abs. 4 vorgesehene Unterrichtung der Europäischen Kommission

Teil 2 Mitteilung nach § 16 Abs. 2“

b) Die Gliederungsüberschriften sind zu streichen.

c) In § 1 Abs. 2 ist die Verweisung „§§ 9 bis 12“ durch die Verweisung „§§ 9 bis 11“ und die Angabe „Anhang I Spalte 5“ durch die Angabe „Anhang I Spalte 2“ zu ersetzen.

d) In § 2 Nr. 3 sind die Wörter „oder in einer unter diese Verordnung fallenden Anlage“ sowie die Wörter „oder der Anlage“ zu streichen.

e) § 6 Abs. 2 ist zu streichen.

(Noch Ziffer 1)

- f) In § 6 Abs. 3 ist die Verweisung „§ 15“ durch die Verweisung „§ 14“ zu ersetzen.
- g) § 9 Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.
- h) § 12 ist zu streichen.
- i) In § 13 Satz 2 ist die Verweisung „§ 20 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 3“ zu ersetzen.
- j) In § 15 sind die Wörter „in ihren Anlagen“ zu streichen.
- k) In § 16 Abs. 1 Satz 1 ist die Verweisung „§ 13“ durch die Verweisung „§ 12“ zu ersetzen.
- l) § 17 ist zu streichen.
- m) § 18 ist zu streichen.
- n) In § 19 Abs. 1 sind die Wörter „oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 1 Abs. 3“ zu streichen.
- o) § 21 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 ist die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7“ zu ersetzen
 - bb) In Absatz 1 Nr. 1 sind die Wörter „oder 4“ zu streichen.
 - cc) In Absatz 1 ist Nummer 2 zu streichen.
 - dd) In Absatz 1 Nr. 3 ist die Verweisung „§ 6 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3“ zu ersetzen.
 - ee) In Absatz 1 ist in den Nummern 4 bis 11 die Verweisung „§ 20“ durch die Verweisung „§ 17“ zu ersetzen.
 - ff) In Absatz 1 sind die Nummern 12 und 13 zu streichen.
 - gg) In Absatz 1 Nr. 14 ist die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 16“ zu ersetzen.
 - hh) Absatz 2 und Absatz 3 sind zu streichen.
- p) In Anhang V ist in Nummer 3 die Verweisung „§ 20 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 1“ zu ersetzen.
- *) q) Anhang VI ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In den Überschriften zu Teil 1 und Teil 2 ist die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 16“ zu ersetzen.
 - bb) In Teil 1 Nr. 1 ist die Angabe „Spalte 5“ durch die Angabe „Spalte 2“ zu ersetzen.

(Noch Ziffer 1)

- cc) In Teil 1 Nr. 2 Buchstabe b, c und d sind die Wörter „oder der Anlage“ zu streichen.
- dd) In Teil 2 ist die Nummer 1.4.2 wie folgt zu fassen: „1.4.2 Anlagenart nach der 4. BImSchV (Bezeichnung, Nr. und Spalte):“
- ee) In Teil 2 Nr. 1.6 und 1.7 ist die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 16“ zu ersetzen.
- ff) Teil 2 Nr. 5.1 ist wie folgt zu fassen: „5.1 o innerhalb des Betriebsbereichs“
- gg) Teil 2 Nr. 5.2 ist wie folgt zu fassen: „5.2 o ausserhalb des Betriebsbereichs“
- hh) In Teil 2 Nr. 6.1 bis 6.3 und 7.2 sind die Wörter „der Anlage/“ zu streichen.
- r) Anhang VII ist zu streichen.
- s) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 sind in § 4 b Abs. 2 der Satz 1 und der Satz 5 zu streichen. In Satz 4 sind die Worte „der anlagenbezogene Sicherheitsbericht oder“ und die Wörter „er oder“ zu streichen.
 - bb) In Nummer 2 sind in § 13 Abs. 1 Satz 3 die Worte „ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht nach § 18 Abs. 1 der Störfall-Verordnung oder“ zu streichen.“

*) Bei Annahme von Ziffer 23 ist das Inhaltsverzeichnis zu Anhang VI anzupassen und Buchstabe q entfällt.

Begründung:

Wegen der sehr unterschiedlichen Ansätze der bisherigen Störfall-Verordnung und der Seveso-II-Richtlinie führt der integrale Ansatz der Bundesregierung zu einer kaum überschaubaren und handhabbaren Rechtsverordnung. Dies kann weder der Verwaltung noch der Wirtschaft zugemutet werden.

Deshalb verfolgen die Änderungen das Ziel, die anspruchsvollen Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie möglichst ohne weitergehende Verschärfung in nationales Recht umzusetzen („1:1“-Umsetzung). Dies erfordert vor allem eine entsprechende Änderung der zentralen Vorschrift des § 1, die den Anwendungsbe-
reich der Störfall-Verordnung bestimmt, sowie eine weitreichende Neugestaltung von Anhang I. Durch Beschränkung auf das Wesentliche wird auch auf dem Gebiet der Anlagensicherheit mehr erreicht, als durch das Bemühen, jedes Detail regeln zu wollen.

Nur überschaubare und möglichst einfache Vorschriften ermöglichen einen effizienten Vollzug und bieten somit die Gewähr dafür, dass unter den

gegebenen und sich noch weiter verschärfenden Randbedingungen, der begrenzten Personalressourcen und der knappen Finanzmittel, die Ziele der Anlagensicherheit erreicht werden können.

Für nicht mehr erfasste Anlagen tritt keine bzw. keine wesentliche Absenkung des Sicherheitsniveaus ein, da der Stand der Sicherheitstechnik für diese Anlagen auch durch das bestehende umfangreiche und ausgefeilte Regelwerk des Arbeitsschutzes und der Gerätesicherheit, des Chemikalienrechts, des Wasserrechts, des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Berufsgenossenschaften und durch technische Normen gewährleistet werden kann.

Die Seveso-II-Richtlinie ist die Grundlage für eine einheitliche und damit wettbewerbsneutrale Regelung zur Anlagensicherheit in der Gemeinschaft. Sie gewährleistet auf abgestimmte und wirksame Weise ein hohes Schutzniveau. Auf Sonderregelungen, die über die Anforderungen der Seveso-II-Richtlinie hinausgehen, sollte verzichtet werden, zumal sie aus fachlicher Sicht auch nicht erforderlich sind. Damit können wettbewerbsverzerrende und investitionsfeindliche Auswirkungen für die deutsche Wirtschaft verhindert werden. Die „1:1“-Umsetzung entspricht den Deregulierungsbemühungen. Sie stellt die kostengünstigste Umsetzungsvariante dar.

U 2. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1

Gilt bei
Annahme
der
Ziffer 1
auch für
diese
Fassung
von § 1
Abs. 1

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Wörter "genannten Mengen" durch die Wörter "genannten Mengenschwellen" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung im Anhang I Stoffliste, wo der Begriff "Mengenschwellen" verwendet wird.

U 3. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2

Bei
Annahme
von
Ziffer 1
redakti-
onell
anzu-
passen:
"Spalte 2"
statt
"Spalte 5"

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 2 der letzte Teil wie folgt zu fassen:

"wenn die in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen nicht erreichen."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung in Absatz 1.

...

U 4. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3. Anhang I und Anhang VII

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

a) Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Vorschriften des Dritten und Vierten Teils gelten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die nicht Betriebsbereich oder nicht Teil eines Betriebsbereichs sind, nach folgenden Maßgaben:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

1. In den Anlagen sind gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden, die

a) die in Anhang VII Teil 1 Spalte 4 oder

b) die, soweit es sich um Anlagen nach Anhang VII Teil 3 handelt, in Anhang VII Teil 1 Spalte 6

genannten Mengen erreichen oder überschreiten.

2. Die Vorschriften des § 18 gelten nur für Anlagen, die in Anhang VII Teil 2 genannt und in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang VII Teil 1 Spalte 5 genannten Mengen erreichen oder überschreiten.“

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "oder Nr. 2 Buchstabe b" zu streichen.

b) In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 2 die Wörter "oder Nr. 2 Buchstabe b" zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen sind technischer Art, um das vorliegende additive Konzept zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie, dessen Struktur im Grundsatz beibehalten wird, auf ein "1:1+X-Konzept" zu reduzieren.

„1:1“ steht für die Verengung des Anwendungsbereichs des Verordnungsentwurfs auf das, was EG-rechtlich geboten ist. Sie erfolgt durch Reduktion der in der Stoffliste zu Anhang I aufgeführten gefährlichen Stoffe bzw. Stoffkategorien von 316 auf 38 sowie durch Streichung der Spalten 6 bis 9.

„+ X“ steht für die Ergänzung des nach der Seveso-II-Richtlinie zwingend gebotenen Anwendungsbereichs um bestimmte nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen, die ein hohes Gefährdungspotential aufweisen. Sie erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit durch Aufnahme einer zusätzlichen Stoffliste in Anhang VII, Teil 1. Es werden Nr. 5 [explosionsfähige Staub-/Luftgemische], Nr. 11 [hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas] sowie Nr. 34 [Ammoniak] der Stoffliste Anhang I der Drs. 511/99 mit den bisher für Anlagen relevanten Mengenschwellen der Spalten 6 bis 8 (neu: 4 bis 6) im Teil 1 zusammengefasst. Spalte 9 bzw. Spalte 7-neu, Mengenschwellen für Lager mit erweiterten Pflichten, sind entbehrlich, weil die bisherigen Mengenschwellen von 200.000 kg denen der Seveso-II-Richtlinie entsprechen und insoweit die Vorschriften für Betriebsbereiche greifen; für Lager mit explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen gibt es auch nach geltendem Recht keine Regelungen für erweiterte Pflichten.

Durch die Beibehaltung dieser drei gefährlichen Stoffe wird gewährleistet, dass ein Großteil der bisher störfallrelevanten Anlagen mit relativ hohem Gefährdungspotential als Anlagen mit Pflichten zur Störfallverhinderung und -begrenzung aufgefangen werden, die bei der reinen 1:1-Umsetzung sonst aus dem Geltungsbereich fallen würden.

b) Zu Artikel 1 Anhang I

In Artikel 1 ist Anhang I wie folgt zu fassen:

(Noch Ziffer 4)

"Anhang I

Anwendbarkeit der Verordnung

1. Dieser Anhang betrifft das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen. Er bestimmt die Anwendung der einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung.
2. Gemische und Zubereitungen werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern ihre Zusammensetzung innerhalb der Konzentrationsgrenzen verbleibt, die entsprechend ihren Eigenschaften in den in Anmerkung 1 zu der Stoffliste dieses Anhangs aufgeführten einschlägigen Richtlinien oder deren letzten Anpassungen an den technischen Fortschritt festgelegt sind, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.
3. Die nachstehend angegebenen Mengenschwellen der Tabelle gelten je Betriebsbereich (Spalten 4 und 5).
4. Die für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können. Gefährliche Stoffe, die in einem Betriebsbereich nur in einer Menge von höchstens 2 % der relevanten Mengenschwelle vorhanden sind, bleiben bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt, wenn sie sich innerhalb eines Betriebsbereichs an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines Störfalls an einem anderen Ort des Betriebsbereichs wirken können.
5. Zur Prüfung der Anwendung der Verordnung sind die Teilmengen für jeden gefährlichen Stoff unter Beachtung von Nr. 4 über den Betriebsbereich zu addieren und jede Einzelsumme mit den in den Spalten 4 und 5 angegebenen Mengenschwellen zu vergleichen.

Beim Vorhandensein mehrerer gefährlicher Stoffe gelten zusätzlich die folgenden Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe in einem Betriebsbereich:

Der Betriebsbereich fällt unter die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung, wenn die Summe

$$q_1/Q_1 + q_2/Q_2 + q_3/Q_3 + q_4/Q_4 + q_5/Q_5 + \dots q_x/Q_x > 1 \text{ ist,}$$

(Noch Ziffer 4)

wobei $q_{[1,2,...x]}$ die vorhandene Menge eines gefährlichen Stoffes [1,2...x] (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie) dieses Anhangs und $Q_{[1,2,...x]}$ die relevante Mengenschwelle eines gefährlichen Stoffes [1,2...x] (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie) der Spalte 4 oder 5 dieses Anhangs sind.

Diese Regel findet unter folgenden Bedingungen Anwendung:

- a) bei den unter den Nummern 11 bis 38 namentlich aufgeführten Stoffen und Zubereitungen in Mengen unter ihrer individuellen Mengenschwelle, wenn sie zusammen mit Stoffen der gleichen, unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführten Kategorie in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - b) für das Addieren der Mengen von Stoffen und Zubereitungen der gleichen, unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführten Kategorie,
 - c) für das Addieren der Mengen der Kategorien 1, 2, 9a und 9b, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - d) für das Addieren der Mengen der Kategorien 3, 4, 5, 6, 7a, 7b und 8, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind.
6. Fällt ein unter den Nummern 11 bis 38 namentlich aufgeführter Stoff oder eine dort aufgeführte Gruppe von Stoffen auch unter eine unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführte Kategorie, so sind die unter den Nummern 11 bis 38 festgelegten Mengenschwellen Q_x anzuwenden.
 7. Fallen unter den Nummern 11 bis 38 namentlich nicht aufgeführte Stoffe, Stoffgruppen oder Zubereitungen unter mehr als eine der unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführten Kategorien, so ist die jeweils niedrigste Mengenschwelle anzuwenden.
 8. Auf Stoffe, Stoffgruppen und Zubereitungen, die nicht als gefährlich nach einer der unter Anmerkung 1 zur Stoffliste dieses Anhangs aufgeführten Richtlinien eingestuft sind, die aber dennoch in einem Betriebsbereich vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den im Betriebsbereich angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Unfallpotentials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, finden die Verfahren für die vorläufige Einstufung nach dem einschlägigen Artikel der betreffenden Richtlinie Anwendung.

(Noch Ziffer 4)

Stoffliste

Nr.	Gefährliche Stoffe, Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Sehr Giftig		5.000	20.000
2	Giftig		50.000	200.000
3	Brandfördernd		50.000	200.000
4	Explosionsgefährlich ³⁾		50.000	200.000
5	Explosionsgefährlich ⁴⁾		10.000	50.000
6	Entzündlich ⁵⁾		5.000.000	50.000.000
7 a	Leichtentzündlich ⁶⁾		50.000	200.000
7 b	Leichtentzündliche Flüssigkeiten ⁷⁾		5.000.000	50.000.000
8	Hochentzündlich ⁸⁾		10.000	50.000
9 a	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53		200.000	500.000
9 b	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53		500.000	2.000.000
10 a	Jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15		100.000	500.000
10 b	Jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 29		50.000	200.000
11	Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas		50.000	200.000
12	Krebserregende Stoffe:		1	1
	12.1 4-Aminodiphenyl und seine Salze	92-67-1		
	12.2 Benzidin und seine Salze	92-87-5		
	12.3 Bis(chlormethyl)ether	542-88-1		
	12.4 Chlormethylmethylether	107-30-2		

(Noch Ziffer 4)

Nr.	Gefährliche Stoffe, Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	12.5 N,N-Dimethylcarbamoylchlorid	79-44-7		
	12.6 N,N-Dimethylnitrosamin	62-75-9		
	12.7 Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT)	680-31-9		
	12.8 2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8		
	12.9 4-Nitrobiphenyl	92-93-3		
	12.10 1,3-Propansulton	1120-71-4		
13	Motor- und sonstige Benzine		5.000.000	50.000.000
14	Acetylen	74-86-2	5.000	50.000
15.1	Ammoniumnitrat ⁹⁾	6484-52-2	350.000	2.500.000
15.2	Ammoniumnitrat ¹⁰⁾	6484-52-2	1.250.000	5.000.000
16.1	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze		1.000	2.000
16.2	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und/oder ihre Salze		100	100
17	Arsenwasserstoff (Arsin)	7784-42-1	200	1.000
18	Bleialkylverbindungen, wie		5.000	50.000
	55.1 Bleitetraethyl	78-00-2		
	55.2 Bleitetramethyl	75-74-1		
19	Brom	7726-95-6	20.000	100.000
20	Chlor	7782-50-5	10.000	25.000
21	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	7647-01-0	25.000	250.000
22	Ethylenimin (Aziridin)	151-56-4	10.000	20.000
23	Ethylenoxid	75-21-8	5.000	50.000
24	Fluor	7782-41-4	10.000	20.000
25	Formaldehyd ¹¹⁾ (≥ 90 Gew.-%)	50-00-0	5.000	50.000
26	Methanol	67-56-1	500.000	5.000.000

(Noch Ziffer 4)

Nr.	Gefährliche Stoffe, Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
27	4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze	101-14-4	10	10
28	Methylisocyanat	624-83-9	150	150
29	Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		1.000	1.000
30	Phosgen	75-44-5	300	750
31	Phosphorwasserstoff (Phosphin)	7803-51-2	200	1.000
32	Polychlordibenzofurane und Poly- chlordibenzodioxine (einschließlich TCDD) in TCDD-Äquivalenten berechnet ¹²⁾		1	1
33	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	75-56-9	5.000	50.000
34	Sauerstoff	7782-44-7	200.000	2.000.000
35	Schwefeldichlorid	10545-99-0	1.000	1.000
36	Schwefeltrioxid	7446-11-9	15.000	75.000
37	Toluylendiisocyanat (TDI-Gemisch)		10.000	100.000
38	Wasserstoff	1333-74-0	5.000	50.000

(Noch Ziffer 4)

Anmerkungen zur Stoffliste

1. Die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen erfolgt gemäß den folgenden Richtlinien in ihrer geänderten Fassung und ihrer jeweiligen Anpassung an den technischen Fortschritt:
 - Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 vom 16. 8.1967, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/105/EG (ABl. EG Nr. L 294 vom 30.11.1993, S. 21),
 - Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 187 vom 16.7.1988, S. 14),
 - Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 vom 29.7.1978, S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/32/EWG (ABl. EG Nr. L 154 vom 5.6.1992, S. 1).
2. Registriernummer des Chemical Abstracts Service
3. „Explosionsgefährlich“ nach Nr. 4 der Stoffliste bezeichnet
 - a) einen Stoff oder eine Zubereitung, bei dem bzw. der das Risiko der Explosion durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besteht (Gefahrenhinweis R 2),
 - b) einen pyrotechnischen Stoff als einen Stoff (beziehungsweise ein Gemisch aus Stoffen), mit dem aufgrund selbständiger, nichtdetonierender, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch bzw. eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, oder
 - c) explosionsfähige oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen, die in Gegenständen enthalten sind.

(Noch Ziffer 4)

4. „Explosionsgefährlich“ nach Nr. 5 der Stoffliste bezeichnet

einen Stoff oder eine Zubereitung, bei dem bzw. der eine besondere Gefahr der Explosion durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besteht (Gefahrenhinweis R 3).

5. „Entzündlich“ nach Nr. 6 der Stoffliste bezeichnet

flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt von mindestens 21°C und höchstens 55°C haben (Gefahrenhinweis R 10) und die Verbrennung unterhalten.

6. „Leichtentzündlich“ nach Nr. 7a der Stoffliste bezeichnet

- a) flüssige Stoffe und Zubereitungen, die sich in Kontakt mit Luft bei Umgebungstemperatur ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich Feuer fangen können (Gefahrenhinweis R 17), oder
- b) flüssige Stoffe, die einen Flammpunkt unter 55°C haben und die unter Druck in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behandlung, z.B. unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, das Risiko schwerer Unfälle entstehen kann.

7. „Leichtentzündlich“ nach Nr. 7b der Stoffliste bezeichnet

flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 21°C haben und nicht hochentzündlich sind (Gefahrenhinweis R 11, zweiter Gedankenstrich).

8. „Hochentzündlich“ nach Nr. 8 der Stoffliste bezeichnet

- a) flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 0°C haben und deren Siedepunkt (bzw. Anfangssiedepunkt im Fall eines Siedebereichs) bei Normaldruck höchstens 35°C beträgt (Gefahrenhinweis R 12, erster Gedankenstrich),
- b) gasförmige Stoffe und Zubereitungen, die bei Normaldruck in Kontakt mit Luft bei Umgebungstemperatur entzündlich sind (Gefahrenhinweis R 12, zweiter Gedankenstrich), gleich ob sie unter Druck in gasförmigem oder flüssigem Zustand gehalten werden, ausgenommen hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas nach Nr. 11 der Stoffliste oder

(Noch Ziffer 4)

- c) flüssige entzündliche oder leichtentzündliche Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedepunkts gehalten werden.
9. Ammoniumnitrat und andere als die in Anmerkung 10 genannten Mischungen von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % ist, und wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90 % ist.
10. Reine Ammoniumnitrat-Düngemittel, die den Bedingungen der Richtlinie 80/876/EG entsprechen, und Volldünger, bei dem der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % ist (Volldünger enthält Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche).
11. Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.
12. Die Berechnung der Mengen von Polychlordibenzofuranen und Polychlordibenzodioxinen erfolgt aufgrund der nachstehend aufgeführten Äquivalenzfaktoren:

Internationale Toxizitätsäquivalenzfaktoren (ITEF) nach NATO/CCMS			
Polychlordibenzodioxine		Polychlordibenzofurane	
2,3,7,8-TCDD	1	2,3,7,8-TCDF	0,1
1,2,3,7,8-PeDD	0,5	2,3,4,7,8-PeCDF	0,5
		1,2,3,7,8-PeCDF	0,05
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,6,7,8-HxCDD		1,2,3,7,8,9-HxCDF	
1,2,3,7,8,9-HxCDD		1,2,3,6,7,8-HxCDF	
		2,3,4,6,7,8-HxCDF	
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,1
		1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	
OCDD	0,001	OCDF	0,001

(T = tetra, Pe = penta, Hx = hexa, Hp = hepta, O = octa)

(Noch Ziffer 4)

Begründung:

Der Anhang I wird auf den Inhalt des Anhangs I der Seveso-II-Richtlinie reduziert, so dass sich die Anzahl der gefährlichen Stoffe von 316 auf 38 verringert. Gleichzeitig entfallen die Spalten 6 bis 9.

Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen in den Nummern 1, 3, 5, 6 und 7 zur Anwendbarkeit der Verordnung sowie in den Anmerkungen zur Stoffliste vorgenommen. Die Nr. 5 zur Anwendung der Verordnung wird wegen der besseren Verständlichkeit durch die entsprechende Anmerkung aus der Drs. 300/99 ersetzt.

Die bisherigen Anmerkungen Nr. 6, 7 und 8 werden nach Anhang VII Teil 1 verschoben, weil für die 3 Stoffe explosionsfähige Staub-/Luftgemische (Nr. 5), hochentzündliche verflüssigte Gase (Nr. 11) und Ammoniak (Nr. 34) eine gesonderte Stoffliste in Anhang VII Teil 1 geschaffen wird. Diese Stoffe gelten mit den Mengenschwellen der Spalten 6 bis 8 für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 1 Abs. 3.

Im Übrigen siehe Begründung zur Änderung zu § 1 Abs. 3.

c) Zu Artikel 1 Anhang VII

In Artikel 1 ist Anhang VII wie folgt zu fassen:

" Anhang VII

Teil 1: Stoffliste für Anlagen nach §1 Abs. 3

Nr.	Mengenschwellen in kg				
	Gefährliche Stoffe, Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Anlagen nach		Anlagen nach
			§ 1 Abs. 3 Nr. 1 a	§ 1 Abs. 3 Nr. 2	§ 1 Abs. 3 Nr. 1 b
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
1	Explosionsfähige Staub-/Luft- gemische ³⁾		4)	5)	4)
2	Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas		5.000	50.000	3.000
3	Ammoniak	7664-41-7	2.000	20.000	3.000

(Noch Ziffer 4)

Anmerkungen zur Stoffliste

1. und 2. siehe Anmerkungen Nr. 1 und 2 zur Stoffliste in Anhang I.

3. Aufwirbelungen feinteiliger, brennbarer Feststoffe mit Luft, für die nach VDI-RL 2263 Blatt 1 die Prüfung auf „Staubexplosionsfähigkeit“ positiv ausfällt.

4. Anstelle der Mengenschwelle in den Spalten 4 und 6 wird folgendes festgelegt:

Die Summe aller Teilvolumina einer Anlage, die der Zone 20 nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ElexV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1932) zuzuordnen sind, ist größer als

a) 50 m³ oder

b) 100 m³, wenn die Anlage durch explosionsfeste Bauweise nach E 3.1 der Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung – Explosions-Richtlinien – (EX-RL), Ausgabe Juni 1998, herausgegeben von der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie, gegen den maximalen Explosionsdruck geschützt ist.

Die Explosions-Richtlinien sind zu beziehen über die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie, Gaisbergstraße 11, 69115 Heidelberg.

5. Anstelle der Mengenschwelle in Spalte 5 wird folgendes festgelegt:

Die Summe aller Teilvolumina einer Anlage, die der Zone 20 nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ElexV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1932) zuzuordnen sind, ist größer als 100 m³.

(Noch Ziffer 4)

Teil 2: Liste der Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2

1. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
2. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
3. Anlagen zur chemischen Aufbereitung cyanidhaltiger Konzentrate, Nitrite, Nitrate oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung oder Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll; Nummer 4 bleibt unberührt
4. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung
5. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
6. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle
7. Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
8. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
9. Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
10. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern.
11. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden.

(Noch Ziffer 4)

Teil 3: Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen im Sinne der Nummer 9 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) dienen, soweit sie weder Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen einer Anlage nach Teil 2 sind, noch Verfahrensschritten innerhalb einer solchen Anlage dienen."

Folgeänderungen:

- a) Das Inhaltsverzeichnis ist zu Anhang VII wie folgt zu fassen:

"Anhang VII

Teil 1: Stoffliste für Anlagen nach § 1 Abs. 3

Teil 2: Liste der Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2

Teil 3: Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b"

- b) In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 4 der letzte Teilsatz wie folgt zu fassen:

"wenn die Anlage in Anhang VII Teil 2 nicht genannt ist oder die in Anhang VII Teil 1 Spalte 5 festgelegten Mengenschwellen nicht erreicht werden."

- c) In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 1 und 2 nach dem Wort "Anhang I" jeweils die Wörter "und Anhang VII" einzufügen.

- d) In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter "bei der durch Stoffe nach Anhang I" durch die Wörter "bei der bei Betriebsbereichen durch Stoffe nach Anhang I und bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 3 durch Stoffe nach Anhang I und Anhang VII Teil 1" zu ersetzen.

Begründung:

Anhang VII konkretisiert den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 3. Teil 1 enthält die 3 Stoffe explosionsfähige Staub-/Luftgemische, hochentzündliche verflüssigte Gase sowie Ammoniak mit den bisher für Anlagen relevanten Mengenschwellen der Spalten 6 bis 9 der Drs. 511/99. Damit wird ein Großteil der bisher störfallrelevanten Anlagen mit relativ hohem Gefährdungspotential mit Pflichten zur Störfallverhinderung und Störfallauswirkungsbegrenzung belegt.

(Noch Ziffer 4)

Die bisherigen Teile 1 und 2 werden zu Teil 2 und 3.

Mit der Herauslösung der nur für die Anlagen nach § 1 Abs. 3 relevanten gefährlichen Stoffe aus Anhang I wird die Verordnung insgesamt übersichtlicher. Die Anzahl der Spalten in der Stoffliste des Anhangs I wird um 4 Spalten reduziert und die Stoffliste für bestimmte Anlagen nach dem BImSchG dort platziert, wo in Verbindung mit § 1 Abs. 3 auch der Anwendungsbereich für diese Anlagen, die nicht Betriebsbereich oder Teile von Betriebsbereichen sind, geregelt ist.

Eine Spalte 7, Mengenschwellen für Lager mit erweiterten Pflichten ist entbehrlich, weil die bisherigen Mengenschwellen von 200.000 kg denen der Seveso-II-RL entsprechen und insoweit die Vorschriften für Betriebsbereiche greifen; für Lager mit explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen gibt es auch nach geltendem Recht keine Regelungen für erweiterte Pflichten.

Im Übrigen siehe Begründungen zu den Änderungen zu § 1 Abs. 3 und Anhang.

K 5. Zu Artikel 1 Anhang I Nr. 5 Satz 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
oder 4

In Anhang I Nr. 5 Satz 1 sind die Wörter "Es gelten die" durch die Wörter "Soweit angemessen gelten die" zu ersetzen.

Begründung:

Ziel der EU-Richtlinie ist die Verhütung schwerer Unfälle und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt auf ein EU-weit abgestimmtes Schutzniveau durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Notfallpläne). Die jeweiligen Maßnahmen sind zu treffen, wenn in einem Betrieb bestimmte Mengen bestimmter Gefahrstoffe hergestellt, gelagert oder verwendet werden. Die im Anhang I der Seveso-II-Richtlinie aufgeführten Mengenschwellen liegen in der Regel bei 1000 Kilo (1 Tonne) und mehr, sie sind daher für den Hochschulbereich nicht relevant, weil der Lagerbestand an gefährlichen Stoffen hier lediglich im Kilobereich liegt. Überprüfungen der gesamten Lagermengen in einem Zentralklinikum und in einer Hochschule haben bestätigt, dass die entsprechenden Stoffmengen in der Regel nur ein Tausendstel des Grenzwertes erreichen. Eine Überschreitung des Grenzwertes kam nur in einem Ausnahmefall vor. Er betraf gefährliche, krebserregende, aber nicht explosive Stoffe. Die von diesen Stoffen ausgehenden Gefahren werden aufgrund anderer Vorschriften bekämpft. Während so die Hochschulen und Forschungsinstitute generell von der Richtlinie nicht erfaßt werden, sind sie durch die in Anhang I Nr. 5 vorgeschriebene Additionsformel gleichwohl in erheblichem Umfang betroffen. Sie wären gezwungen, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu treiben, ohne dem Ziel der Verordnung damit zu dienen. Die Additionsformel sollte daher im Blick auf diese besondere Situation auf der Linie der Öffnungsklausel im Richtlinien-text (Anhang I Nr. 5 - deutsche Fassung:

'Soweit zutreffend'; englische Fassung: 'where appropriate') gefasst werden.
Eine unnötige und unangemessene Beeinträchtigung der deutschen Forschung
im internationalen Wettbewerb kann so vermieden werden.

U 6. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 5 - neu -

Entfällt
bei
Annahme
von Zif-
fer 1

In Artikel 1 ist in § 1 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 - neu - einzufügen:

"(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die weder Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs noch genehmigungsbedürftige Anlage nach Absatz 3 ist und in der gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen nicht erreichen, Pflichten nach dieser Verordnung auferlegen, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkung erforderlich ist."

Als Folge

ist in § 21 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe „§ 1 Abs. 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2, 4 oder 5“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 1 Abs. 5 wird für genehmigungsbedürftige Anlagen, die weder Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs noch genehmigungsbedürftige Anlagen nach Absatz 3 sind und in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in der Stoffliste Spalte 4 genannten Mengenschwellen nicht erreichen, eine Einzelfallanordnungsmöglichkeit geschaffen, um in besonderen Fällen Pflichten zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auferlegen zu können.

Wi 7. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 5 - neu -

Bei
Annahme
von Ziffer 1
ist Ziffer 7
redaktionell
anzupassen

In Artikel 1 ist in § 1 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die in Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG genannten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten."

Begründung:

Diese ausdrückliche Ausnahmegvorschrift dient in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz der Klarstellung des Anwendungsbereichs und stellt damit eine Erleichterung für den Anwender dar.

U 8. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 1

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 1 die Wörter "einem Unfall" durch die Wörter "einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Terminologie.

U 9. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 2

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 2 die Wörter "genannten Mengen" durch die Wörter "genannten Mengenschwellen" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung im Anhang I Stoffliste, wo der Begriff "Mengenschwellen" verwendet wird.

U 10. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 die Wörter "eines Betriebsbereichs" zu streichen.
Als Folge

sind in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 jeweils die Wörter "eines Betriebsbereichs" zu streichen.

Begründung:

Die §§ 3 - 8 gelten ausweislich des § 1 Abs. 1 nur für Betriebsbereiche und deswegen ist eine Spezifizierung des Betreibers nicht notwendig.

Fz
Wi11. Zu Artikel 1 § 4 Nr. 1

In Artikel 1 ist in § 4 die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die Anforderung ist zu wenig konkret, sie kann darüber hinaus missverstanden werden.

U

12. Zu Artikel 1 § 7 Abs. 1 Nr. 7

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

"7. Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können."

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gemeinten.

Fz
Wi13. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 3 Satz 2

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Zusammenfassung von Sicherheitsberichten entspricht nicht den fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

U

14. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 5 in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter "diesem Konzept zugrunde liegende" zu streichen.

Begründung:

Durch Streichung der Formulierung "diesem Konzept zugrunde liegende" soll klargestellt werden, dass das gesamte Sicherheitsmanagementsystem zu überprüfen und zu aktualisieren ist.

U 15. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 6

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 6 die Wörter "dass die im Sicherheitsbericht" durch die Wörter "dass die für den Sicherheitsbericht" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gemeinten. Im Sicherheitsbericht ist nicht vorgeschrieben, welche Informationen der Sicherheitsbericht zu enthalten hat.

U 16. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2

In Artikel 1 ist in § 10 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Wenn das Hoheitsgebiet eines anderen Staates von den Auswirkungen eines Störfalls betroffen werden kann, hat der Betreiber den zuständigen Behörden nach Absatz 1 Nr. 2 entsprechende Mehrausfertigungen der für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde des anderen Staates zu übermitteln."

Begründung:

Die Änderung dient der Vermeidung von Missverständnissen, da die Worte "in dem Betriebsbereich" sowohl auf das Wort "Störfall" als auch auf das Wort "betroffen" bezogen sein können. Insoweit sind die Worte "in dem Betriebsbereich" und auch "grenzüberschreitenden" überflüssig, da sich die Bezüge bereits aus dem Sachzusammenhang ergeben.

Im Übrigen Klarstellung des Gewollten.

U 17. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 3

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 3 Satz 2 nach den Wörtern "vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme" die Wörter "und wiederkehrend" einzufügen.

Begründung:

Eine einmalige Unterweisung der Beschäftigten über die Verhaltensregeln im Störfall reicht nicht aus; eine Unterweisung hat sich in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

U 18. Zu Artikel 1 § 11 Abs. 1

In Artikel 1 sind in § 11 Abs. 1 Satz 5 die Wörter "anderer Staaten" durch die Wörter "in anderen Staaten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Die vorliegende Fassung könnte fälschlicherweise so verstanden werden, dass nur fremde Staatsangehörige ("Personen anderer Staaten") bei grenzüberschreitenden Auswirkungen zu informieren sind.

U 19. Zu Artikel 1 § 11 Abs. 3

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht nach § 9 zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten."

Begründung:

Nach der Vorlage ist unklar, ob der Betreiber zur Veröffentlichung des Sicherheitsberichtes oder lediglich zur Ermöglichung der Einsichtnahme verpflichtet ist. Auch wird nicht deutlich, auf wessen Verlangen ein Zugänglichmachen erfolgen muss. Nach dem Zweck der Störfall-Verordnung erscheint ein Bereithalten des Sicherheitsberichtes ausreichend.

U 20. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 1

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 21

"(1) Die zuständige Behörde hat ein Verzeichnis der Betriebsbereiche nach § 9 Abs. 6 mit Angabe der für die Ausnahmen maßgebenden Gründe innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung und dann jede weitere Entscheidung nach § 9 Abs. 6 und deren Gründe unverzüglich der für die Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft entsprechend Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe c der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der

Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10, S. 13) zuständigen Behörde vorzulegen."

Begründung:

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes reicht es aus, wenn die zuständigen Behörden erstmalig nach Inkrafttreten und dann fallweise ihrer Berichtspflicht nach Artikel 9 Abs. 6 der Richtlinie 96/82/EG nachkommen.

Klarstellung hinsichtlich der anzugebenden Gründe.

Fz 21. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 1

Wi

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
20

"(1) Die zuständige Behörde hat ein mit Gründen versehenes Verzeichnis der Betriebsbereiche nach § 9 Abs. 6 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung und dann jede weitere Entscheidung nach § 9 Abs. 6 und deren Gründe unverzüglich der für die Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft entsprechend Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe c der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13) zuständigen Behörde vorzulegen."

Begründung:

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes reicht es aus, wenn die zuständigen Behörden erstmalig nach Inkrafttreten und dann fallweise ihrer Berichtspflicht nach Artikel 9 Abs. 6 der Richtlinie 96/82/EG nachkommen.

U 22. Zu Artikel 1 § 16 Abs. 3

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit dem Betreiber einen in § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Sachverständigen mit der Inspektion" durch die Wörter "Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen geeigneten Sachverständigen mit der Inspektion" zu ersetzen.

Begründung:

Die Befugnis der Behörde zur Beauftragung eines geeigneten Sachverständigen sollte nicht eingeschränkt werden.

Fz
Wi

23. Zu Artikel 1 § 19 Abs. 1

In Artikel 1 ist § 19 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 erfüllt, mitzuteilen."

Folgeänderungen:

- a) In § 2 Nr. 3 sind nach den Wörtern „Anhang VI Teil 1“ die Wörter „Ziffer I“ einzufügen
- b) In § 19 Abs. 3 sind nach den Wörtern „einem Ereignis nach“ die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „Anhang VI Teil 1 Ziffer I“ zu ersetzen.
- c) In § 19 Abs. 4 Satz 1 sind nach den Wörtern „des Anhangs VI Teil 1“ die Wörter „Ziffer I oder II“ einzufügen. Satz 2 ist zu streichen.
- d) Anhang VI ist wie folgt zu fassen:

(Noch Ziffer 23)

„Anhang VI

Meldungen

Teil 1 Kriterien

- I. Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Nummer 1 fällt oder mindestens eine der in Nummern 2, 3, 4 und 5 beschriebenen Folgen hat, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

1. Beteiligte Stoffe

Jede unfallbedingte Entzündung, Explosion oder Freisetzung eines gefährlichen Stoffs mit einer Menge von mindestens 5 % der in Spalte 2 des Anhangs I angegebenen Mengenschwelle.

2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum

Ein Unfall, bei dem ein gefährlicher Stoff die unmittelbare Ursache für eine der nachstehenden Unfallfolgen ist:

- a) Ein Todesfall,
- b) sechs Verletzungsfälle innerhalb des Betriebsbereichs mit Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden,
- c) ein Verletzungsfall außerhalb des Betriebsbereichs mit Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden,
- d) Beschädigung und Unbenutzbarkeit einer oder mehrerer Wohnungen außerhalb des Betriebsbereichs,
- e) Evakuierung oder Einschließung von Personen für eine Dauer von mehr als zwei Stunden mit einem Wert von mindestens 500 Personenstunden,
- f) ... Unterbrechung der Versorgung mit Trinkwasser, Strom oder Gas oder der Telefonverbindung für die Dauer von mehr als 2 Stunden mit einem Wert von mindestens 1000 Personenstunden.

3. Unmittelbare Umweltschädigungen

- a) Dauer- oder langfristige Schädigungen terrestrischer Lebensräume
 - gesetzlich geschützter, für die Umwelt oder Naturschutz wichtiger Lebensraum: ab 0,5 ha

(Noch Ziffer 23)

- großräumiger Lebensraum, einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen: ab 10 ha
 - b) Erhebliche oder langfristige Schädigungen von Lebensräumen in Oberflächengewässern oder von maritimen Lebensräumen ¹
 - Fluß, Kanal, Bach: ab 10 km
 - See oder Teich: ab 1 ha
 - Delta: ab 2 ha
 - Meer oder Küstengebiet: ab 2 ha
 - c) Erhebliche Schädigung des Grundwassers ¹
 - ab 1 ha
4. Sachschäden
- a) Sachschäden im Betriebsbereich: ab 2 Millionen Euro,
 - b) Sachschäden außerhalb des Betriebsbereichs: ab 0,5 Millionen Euro.

5. Grenzüberschreitende Schädigungen

Jeder unmittelbar durch einen gefährlichen Stoff verursachte Unfall mit Folgen, die über das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen.

II. Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhütung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen besonders bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

III. Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zur unerwünschten Reaktion kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

¹Zur Bestimmung einer Schädigung kann gegebenenfalls auf die Richtlinien 75/440/EWG und 76/464/EWG und die im Hinblick auf ihre Anwendung auf bestimmte Stoffe erlassenen Richtlinien 76/160/EWG, 78/659/EWG oder den Wert der letalen Konzentration (LC50-Wert) für die repräsentativen Arten der geschädigten Umgebung Bezug genommen werden, wie er in der Richtlinie 92/32/EWG für das Kriterium "umweltgefährlich" definiert worden ist.

(Noch Ziffer 23)

Teil 2 Inhalte

Mitteilung nach § 16 Abs. 2

1. Allgemeine Angaben

1.a Einstufung des Ereignisses nach Anhang VI, Teil 1

I.

II. ☐

III. ☐

☐ 1 ☐ 2 a ☐ 3 a ☐ 4 a ☐ 5

☐ 2 b ☐ 3 b ☐ 4 b

☐ 2 c ☐ 3 c

☐ 2 d

☐ 2 e

☐ 2 f

1.1 Name und Anschrift des Betreibers:

1.2 Datum und Zeitpunkt (Beginn/Ende) des Ereignisses:

Tag	Monat	Jahr	Stunde

1.3 Ort des Ereignisses (PLZ, Anschrift Bundesland):

1.4 Betriebsbereich (Art, Branche in Anlehnung an Bezeichnung der 4. BImSchV)

.....

Betriebsbereich unterliegt: ☐ Grundpflichten

☐ erweiterten Pflichten

1.5 Gestörter Teil des Betriebsbereichs:

1.6 Status der schriftlichen Mitteilung nach § 19 Abs. 2: *)

☐ Erstmitteilung

*) Bei Annahme von Ziffer 1: "§ 16 Abs. 2".

(Noch Ziffer 23)

☐ Ergänzung oder Berichtigung☐ Abschließende Mitteilung

2. Art des Ereignisses und beteiligte Stoffe

2.1 Art des Ereignisses:

2.1.1 ☐ Explosion

a) Auslösende Stoffe

b) Freigesetzte Stoffe

2.1.2 ☐ Brand

a) In Brand geratene Stoffe

b) Entstandene Stoffe

2.1.3 ☐ Stofffreisetzung in die
Atmosphäre

a) Freigesetzte Stoffe

b) Entstandene Stoffe

2.1.4 ☐ Stofffreisetzung in
Gewässer

a) Freigesetzte Stoffe

b) Entstandene Stoffe

2.1.5 ☐ Stofffreisetzung in den
Boden

a) Freigesetzte Stoffe

b) Entstandene Stoffe

2.2 Beteiligte Stoffe ²

chem. Bezeichnung	(a) Ausgangsprodukt (b) Zwischenprodukt (c) Endprodukt (d) Nebenprodukt (e) Rückstand (f) entstandener Stoff	CAS-Nr.	Nr. des Stoffes oder der Stoffkategorie nach Anhang I	Mengen- angabe in kg ³
Stoff 1				
Stoff 2				
..				
..				
..				
..				
Stoff x				

²Soweit Angaben wegen gering erscheinender Stoffmengen nicht gemacht werden, bitte in den Ausführungen zu Nr. 3.2 erläutern.

³Soweit Berechnung nicht möglich, Schätzwert angeben.

(Noch Ziffer 23)

3. Beschreibung der Umstände des Ereignisses:

3.1 Betriebsbedingungen des gestörten Anlagenteils:

3.2 Auslösendes Ereignis und Ablauf des Störfalls:

3.3 Funktion des Sicherheitssystems, Einleitung von Sicherheitsmaßnahmen:

3.4 Umgebungs- und atmosphärische Bedingungen (Niederschläge, Windgeschwindigkeit, Stabilitätsklassen):

3.5 Hinweis auf ähnliche vorangegangene Ereignisse im Betriebsbereich:

4. Ursachenbeschreibung

4.1 Ursache des Ereignisses:

☐ Ursache bekannt

☐ Ursachenuntersuchung wird fortgeführt

☐ Ursache nach Abschluß der Untersuchung nicht aufklärbar

Beschreibung/Erläuterung:

4.2 Ursachenklassifizierung

☐ betriebsbedingt

☐ menschlicher Fehler

☐ umgebungsbedingt

☐ Sonstiges

5. Art und Umfang des Schadens

5.1 innerhalb des Betriebsbereichs ⁴

5.1.1 Personenschäden:

⁴Beschreibung unter Berücksichtigung der Kriterien in Teil I des Anhangs.

(Noch Ziffer 23)

(Beschäftigte/Einsatzkräfte)

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:	/	/	/
Verletzte:			
ambulante Behandlung	/	/	/
stationäre Behandlung	/	/	/
Personen mit Vergiftungen:			
ambulante Behandlung	/	/	/
stationäre Behandlung	/	/	/

5.1.2 Sonstige Beeinträchtigung von Personen: ☐ ja ☐ nein

Art der Beeinträchtigung/Dauer:

Anzahl der Personen:

5.1.3 Sachschäden: ☐ ja ☐ nein

Art: Geschätzte Kosten:

5.1.4 Umweltschäden ☐ ja ☐ nein

Art: Umfang:

Geschätzte Kosten:

5.1.5 ☐ Die Gefahr besteht nicht mehr☐ Die Gefahr besteht noch☐ Art der Gefahr:

5.2 außerhalb des Betriebsbereichs

5.2.1 Personenschäden:

(Noch Ziffer 23)

(Beschäftigte/Einsatzkräfte/Bevölkerung)

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:	/ /	/ /	/ /
Verletzte:			
ambulante Behandlung	/ /	/ /	/ /
stationäre Behandlung	/ /	/ /	/ /
Personen mit			
Vergiftungen:	/ /	/ /	/ /
ambulante Behandlung	/ /	/ /	/ /
stationäre Behandlung	/ /	/ /	/ /

5.2.2 Sonstige Beeinträchtigung von Personen: ☐ ja ☐ nein

Art der Beeinträchtigung/Dauer:

Anzahl der Personen:

5.2.3 Sachschäden: ☐ ja ☐ nein

Art: Geschätzte Kosten:

5.2.4 Umweltschäden ☐ ja ☐ nein

Art: Umfang:

Geschätzte Kosten:

5.2.5 Störung der öffentlichen Versorgung: ☐ ja ☐ nein

Art: Umfang/Dauer:

Geschätzte Kosten:

5.2.6 Grenzüberschreitende Schäden: ☐ ja ☐ nein

Art: Umfang:

Geschätzte Kosten:

5.2.7 Gefahr besteht noch: ☐ ja ☐ nein

Art: Umfang:

Art der Gefahr:

6. Notfallmaßnahmen

(Noch Ziffer 23)

- 6.1 Während und nach dem Ereignis ergriffene Schutzmaßnahmen (innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs):
- 6.2 Maßnahmen zur Beseitigung von Sachschäden (innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs):
- 6.3 Maßnahmen zur Beseitigung von Umweltschäden (innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs):
- 6.4 Maßnahmen der externen Gefahrenabwehrkräfte
 - 6.4.1 Schutzmaßnahmen
 - 6.4.2 Evakuierung
 - 6.4.3 Dekontamination
 - 6.4.4 Sanierung
- 7. Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit:
 - 7.1 Vorkehrungen zur Vermeidung ähnlicher Störfälle:
 - 7.2 Vorkehrungen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen (innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs):
- 8. Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen:

Ort, Datum

Unterschrift

Begründung:

In § 19 Abs. 1 fehlt ein Querverweis auf Anhang VI. Durch die Änderungen werden die einzelnen meldepflichtigen Ereignisse zur Entlastung des Verordnungstextes zusammen mit den Meldekriterien in Anhang VI Teil 1 aufgelistet. In Teil 2 wird ergänzend eine Selbsteinstufung der Ereignisse durch den Betreiber gefordert.

U 24. Zu Artikel 1 § 19 Abs. 2

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern "der zuständigen Behörde" die Wörter "unverzüglich, spätestens" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die schriftliche Mitteilung soll so schnell wie möglich den Behörden übermittelt werden.

U
Fz 25. Zu Artikel 1 § 20 Abs. 1
Wi

In Artikel 1 sind in § 20 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "bis zum 2. Februar 2000" durch die Wörter "innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Für den Verwaltungsvollzug durch die Länder ist diese Mindestfrist erforderlich.

U 26. Zu Artikel 1 § 20 Abs. 6 - neu -

In Artikel 1 § 20 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Als bestehende Betriebsbereiche im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Betriebsbereiche, mit deren Errichtung begonnen wurde."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Schließung einer Regelungslücke. Die Übergangsvorschriften sollten in sämtlichen Fällen greifen, in denen die sofortige Anwendung der neuen Verpflichtungen wegen des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Bestandes nicht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Fz
Wi27. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 5. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 1 ist § 1 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder eines diesem nach § 1 Abs. 2 insoweit gleichgestellten Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung sind, haben einen betriebsangehörigen Störfallbeauftragten zu bestellen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers gestatten, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleibt, wenn offensichtlich ausgeschlossen ist, dass von der betreffenden genehmigungsbedürftigen Anlage die Gefahr eines Störfalls ausgehen kann."

Begründung:

Bei der Änderung in § 1 Abs. 2 handelt es sich um eine Anpassung an die neugestaltete Störfall-Verordnung. Danach soll ein Störfallbeauftragter für genehmigungsbedürftige Anlagen in einem Betriebsbereich, der den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt, bestellt werden. Geht von einer genehmigungsbedürftigen Anlage eines Betriebsbereiches offensichtlich nicht die Gefahr eines Störfalls aus, kann die zuständige Behörde gestatten, dass auf die Bestellung eines Störfallbeauftragten verzichtet wird.

U
Fz
Wi28. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 7 Nr. 2 5. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 7 Nr. 2 werden die Wörter "zuständigen obersten Landesbehörde" durch die Wörter "nach Landesrecht zuständigen Behörde" ersetzt.'

Begründung:

Die Lehrgänge zur Erlangung der Fachkunde für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte sind bisher von den obersten Landesbehörden anzuerkennen. Die vorgeschlagene Formulierung ermöglicht es den Ländern, andere Behörden mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu beauftragen und entspricht der Formulierung in § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Bekanntgabe von Sachverständigen.

B

**29. Der Agrarausschuss und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.